

Berlin, 06.06.2022

Positionspapier Sterbebegleitung

Einleitung

Folgendes Positionspapier ist in Zusammenarbeit mit der Bundesvertretung der Medizinstudierenden in Deutschland e.V. (bvmd e.V.) entstanden. Wir wünschen uns eine enge Kooperation zwischen beiden Professionen.

Hintergründe

Ausgangssituation

Mitglieder des Deutschen Bundestages haben am 10.03.2022 einen Gesetzesentwurf zur geschäftsmäßigen Suizidhilfe vorgelegt. Am 18.05.2022 soll darüber debattiert werden. Die Distribution des Präparates zur Selbsttötung ist im Gesetzesentwurf bisher nicht geregelt [1].

Definitionen

1. Sterbebegleitung

Mit dem Begriff der Sterbebegleitung sollen Maßnahmen zur Pflege und Betreuung von Todkranken und Sterbenden bezeichnet werden [2].

2. passive Sterbehilfe

Unter passiver Sterbehilfe versteht man den Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen im Einklang mit dem Patientenwillen, indem die Behandlung entweder erst gar nicht aufgenommen oder zumindest nicht fortgeführt, also abgebrochen, wird (...) sodass ein Übergang von einer kurativen zu einer palliativen Behandlung stattfindet [2].

3. (aktive) indirekte Sterbehilfe

Indirekte Sterbehilfe liegt vor, wenn eine ärztlich indizierte schmerzlindernde Medikation entsprechend des erklärten oder mutmaßlichen Patientenwillens verabreicht wird, die als unbeabsichtigte, aber in Kauf genommene, unvermeidbare Nebenfolge den Todeseintritt der Patientin, des Patienten beschleunigen kann [2].

4. ärztlich assistierter Suizid

Meint „die Schaffung von Rahmenbedingungen, unter denen ein Mensch seinem Leben selbst ein Ende setzen kann.“ Der oder die Suizident*in beherrscht dabei den todbringenden Schritt selbst und besitzt so die Tatherrschaft [2].

Forderungen

Der BPhD fordert

- *eine nationale, einheitliche gesetzliche Regelung für die Beihilfe zum Suizid, welche die Würde der Patient*innen wahrt und ein selbstbestimmtes Sterben ermöglicht, sowie deren schnelle Umsetzung aufgrund der Dringlichkeit des Thema.*
- *die Enttabuisierung der Thematik durch vermehrte Aufklärungsarbeit im Universitäts-, Klinik -und Apothekenalltag sowie in der Allgemeinbevölkerung.*
- *die obligatorische Vermittlung von ethischen und moralischen Fragestellungen und Prinzipien in Hinblick auf aktive Sterbehilfe und ärztlich assistierten Suizid im Pharmaziestudium.*
- *die obligatorische Vermittlung einer praxisorientierten Beratungskompetenz in Bezug auf verschiedene Formen und Methoden der Sterbehilfe, wenn Apotheken die Distribution eines Präparates zur Selbsttötung übernehmen. Dazu sollen entsprechende Fortbildungsangebote von den Landesapothekerkammern (LAK) bereitgestellt werden.*
- *Distribution.*

Die Distribution ist der Prozessschritt beim ärztlich assistierten Suizid, in dem die Apotheke maßgeblich beteiligt ist.

Um ärztlich assistierten Suizid zu gewährleisten, ist die Bereitstellung eines entsprechenden verschreibungspflichtigen Medikaments notwendig. Die Zuständigkeit für die Abgabe eines solchen Präparates ist in Deutschland nicht eindeutig. Das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen sieht das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) nicht in der Pflicht, den Erwerb der entsprechenden Dosis Natrium Pentobarbital zu erlauben, da diese lediglich den therapeutischen Einsatz voraussetzt. Damit wird der Staat aus der Verantwortung gezogen [3].

Die Apothekenbetriebsordnung erlaubt jedoch die Abgabe und nimmt damit den oder die Apothekenleiter*in in die Entscheidungspflicht.

Im Dezember 2021 hat Österreich ein neues Sterbeverfügungsgesetz verabschiedet. Nach Vorlage einer wirksamen Sterbeverfügung dürfen öffentliche Apotheken ein Präparat an die sterbewillige Person abgeben. Apotheken sind zu dieser Leistung nicht verpflichtet. Die Österreichische Apothekerkammer ist verpflichtet, die abgebenden Apotheken in einer Liste festzuhalten [4].

Forderungen

Der BPhD fordert

- *dass die Abgabe von Präparaten zur Selbsttötung nach ärztlicher Verordnung verpflichtend nur an das entsprechende ärztliche Personal erfolgt.*
- *den Gesetzgeber auf, die Distribution von Pharmaka zum ärztlich assistierten Suizid eindeutig zu regeln und gesetzlich zu verankern.*

Quellen

[1] Salz, Tanja PD1: 2000904. Online verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/20/009/2000904.pdf>, zuletzt geprüft am 26.05.2022.

[2] Nationaler Ethikrat: Selbstbestimmung, S.53 ff. Online verfügbar unter https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/Archiv/Stellungnahme_Selbstbestimmung_und_Fuersorge_am_Lebensende.pdf, zuletzt geprüft am 26.05.2022.

[3] (02.05.2022): Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen: Kein Zugang zum Betäubungsmittel Natrium-Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung. Online verfügbar unter <https://>

www.ovg.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/07_220202/index.php, zuletzt geprüft am 26.05.2022.

[4] Bundesgesetz, mit dem ein Sterbeverfügungsgesetz erlassen und das Suchtmittelgesetz sowie das Strafgesetzbuch geändert werden. Online verfügbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/ME/ME_00150/imfname_1006947.pdf, zuletzt geprüft am 26.05.2022.

Weitere Informationen finden Sie auf www.bphd.de.

